



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023**

3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Erlaubnisantrag

- (2) Der Antrag auf eine Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung ist schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Die Antragstellung ist für einen oder mehrere Standorte nach § 7 dieser Satzung möglich. Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Erlaubnis erhält. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der Antragsfrist nach Satz 1 vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese

Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet.

Artikel 2

Das Konzept für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren (Anlage 1 der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

5. Antragsverfahren

a) Die Nutzung öffentlicher Straßen einschließlich Wege und Plätze zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern auf öffentlichen Straßen einschließlich Wegen und Plätzen wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragsteller können sich für einen oder mehrere Standorte bewerben. Der Antrag muss schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Vorjahres, in dem die jeweilige zweijährige Sondernutzungsperiode beginnt, bei der Stadt Ibbenbüren eingehen. Der Antrag ist bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Tiefbau (email: Tiefbauverwaltung@ibbenbueren.de) zu stellen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitserklärung beizufügen.

Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

b) Die Antragsteller können sich auch für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern an Wertstoffsammelstellen, die sich auf privaten Grundstücken befinden und in der Anlage 1 zum Konzept lediglich nachrichtlich dargestellt sind, bewerben.

Artikel 3

Der Gebührentarif zur Satzung für Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Ibbenbüren (Anlage 3 der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

B. Gebührentabelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeitraum	Gebührenzone 1
1.	Baubuden, Gerüste, Container, Baustofflagerung, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	monatlich	4,00 €
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	monatlich	3,00 €
3.	Erlaubnispflichtige Warenauslagen	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	monatlich	8,00 €
4.	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Informations- und Promotionsstände	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	monatlich	17,00 €
5.	Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	täglich	1,40 €
6.	Imbisswagen und Imbissstände	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	täglich	1,30 €
7.	Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Informationsfahrzeuge, Werbefahrzeuge und ähnlichen	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	täglich	4,70 €
8.	Sonstiges	je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche	monatlich	18,00 €
9.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen *	je Container	jährlich	190,00 €
10.	gewerbliches Verleihsystem für Elektrokleinstfahrzeuge *	je Fahrzeug	monatlich	4,70 €

* ohne Zonenbegrenzung

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

3. Änderung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer